

**Satzung**  
**der**  
**Stadt Simmern/Hunsrück**  
**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**vom 18. Dezember 2000**

Der Stadtrat der Stadt Simmern/Hunsrück hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in Verbindung mit § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz in seiner Sitzung am 12.12.2000 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen, öffentliche Wege und Plätze, Wirtschaftswege, Ortsdurchfahrten von Bundes, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der OD Simmern/Hunsrück.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  1. Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleichlaufen,
  3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
  4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.
- (3) Als Straßen gelten auch Nebenanlagen, die überwiegend den Aufgaben der Verwaltung der öffentlichen Straßen dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehof, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe- und einrichtungen.

§ 2

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (SONDERNUTZUNG) bedarf der Erlaubnis der Stadt Simmern/Hunsrück, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht mehr vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend dem Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt.

### § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. & Satz 2 und 3 Landesstrassengesetz) gelegen Straßen bedürfen folgende Nutzungen keiner Erlaubnis, soweit sie den Gemeingebrauch nur unerheblich beeinträchtigen:
1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudeteil wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer,
  2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, Licht- und Kellerschächte, soweit sie nicht mehr als 0,60 m in die Straße ragen.
  3. bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer Straße angrenzenden baulichen Anlagen angebracht sind und die höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen,
  4. Werbeanlagen über Gehwege für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Räumungsverkäufe, Saisonschlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Gewerbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren),
  5. Anlagen für die öffentliche Anschlagwerbung (Werbung durch Plakatanschlag), soweit die Gegenstand eines besonderen Vertrages mit der Stadt Simmern sind,
  6. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufstellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und höchstens 60 cm in den Gehweg hineinragen,
  7. behördlich genehmigtes Sammeln von Geld- und Sachspenden (Str. - Sammlungen).
- (2) Ist für die Benutzung einer Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 29 StVO erteilt oder liegen die Voraussetzungen des § 35 StVO vor, so bedarf es ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis (§ 41 Abs. 7 Landesstraßengesetz).
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

### § 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird demjenigen erteilt (Erlaubnisnehmer),
1. der die Straße benutzt und/oder
  2. zu dessen Gunsten die Benutzung erfolgt.
- (2) Die Erlaubnis ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung - Ordnungsbehörde - mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Verbandsgemeindeverwaltung kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

- (3) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

## § 5 Entgelte

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzungen an Straßen und Wirtschaftswegen und die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen die nachstehend festgelegten Gebühren und Auslagen (Entgelte).
- (2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 20,- bis 200,- DM / 10 bis 100 Euro erhoben.
- (3) Für Sondernutzungen werden Benutzungsgebühren nach den anliegenden Gebührenverzeichnis, im Einzelfall mind. 20,- DM / 10 Euro erhoben.
- (4) Auslagen, die bei Amtshandlungen nach Abs. 2 entstehen, sind entsprechend § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn eine Verwaltungsgebühr nach Abs. 2 erhoben wird und die Auslagen den Mindestbetrag der Verwaltungsgebühr nicht übersteigen.
- (5) Die Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 Landesgebührengesetz, die Befreiung von Benutzungsgebühren nach § 8 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und Abs. 2 des Landesgebührengesetzes.
- (6) Erlaubnisfreie Sondernutzung nach § 3 Abs. 1 sind gebühren- und auslagenfrei.
- (7) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

## § 6 Bemessung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis berechnet. Die Ermittlung der zur Verfügung stehenden Fläche in der Fußgängerzone erfolgt nach folgendem Modus:
1. wird die Straßenbreite ermittelt,
  2. ein Fahrstreifen von 3,50 m Breite bleibt immer für Rettungsfahrzeuge und Anliegerverkehr in der Mitte der Straße frei,
  3. die Restfläche geteilt durch zwei verbleibt zur Sondernutzung beiderseits zur Verfügung, allerdings erst nach 10:00 Uhr, wenn der Anliegerverkehr nicht mehr zulässig ist.
- (2) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgelegt sind, für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr, jedoch nicht weniger als die im Gebührenverzeichnis genannte Mindestgebühr erhoben. Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen als volle Meter und Quadratmeter.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis ein Rahmen für die Gebühr vorgesehen ist, richtet sich deren Höhe im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.

- (4) Werden die Gebührensätze geändert, so sind für bereits erteilte Erlaubnisse die nach Inkrafttreten der Gebührenänderung fälligen Gebühren nach den neuen Gebührensätzen zu zahlen.

## §7 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer, insbesondere auch der Antragsteller oder der Erlaubnisnehmer

## § 8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Entgelt entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides.
- (2) Die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt. Andersfalls tritt Fälligkeit einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides ein.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen entsteht der Anspruch mit Beginn der Nutzung, gleichzeitig tritt Fälligkeit ein.

## § 9 Erstattung von Entgelten

- (1) Wird eine Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Entgelte.
- (2) Im voraus entrichtete Benutzungsgebühren werden ganz oder teilweise erstattet, wenn die Sondernutzung nicht, nur zum Teil oder nur zeitweise ausgeübt wird. Beträge unter 20,- DM werden nicht erstattet.

## § 10 Haftung

- (1) Die Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner für alle Schäden, die aus Anlass der Ausübung der Sondernutzung der Stadt Simmern/Hunsrück entstehen, und haben sie von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Rechte der Stadt aus § 41 Abs. 3 Landestraßengesetz bleiben unberührt.
- (2) Die Stadt Simmern/Hunsrück ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

## § 11 Märkte

Für die öffentlichen Marktveranstaltungen und die sonstigen öffentlichen Veranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen für die Veranstaltungen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Straße oder einen Wirtschaftsweg ohne Erlaubnis zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung in Gebrauch nimmt (§ 2 Abs. 1),
2. eine nach § 3 Abs. 4 ergangene Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,
3. eine aufgrund der ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000,-- DM / 2.500 Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind anzuwenden.

### §13

#### Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt, mit Ausnahme der Angaben in Euro, am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Die Angaben in DM treten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 außer Kraft; gleichzeitig treten die Angaben in Euro am 01. Januar 2002 in Kraft.

Simmern, den 18. Dezember 2000



(Manfred Faust)  
Bürgermeister